

Wann darf ich arbeiten?

Gesetzliche Grundlagen: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

gesetzliche Grundlagen	wichtige Inhalte	Kinder 13- u. 14jährige		Jugendliche 15- u. 17jährige	
		Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien
§5(3) u. (4a) JArbSchG i.V.m. § 2 (1) KindArbSchV	mit Einwilligung des Personenberechtigten				
	nicht mehr als 2 Stunden täglich				
	nicht vor und während des Schulunterrichts				
	nicht zwischen 18 und 8 Uhr				
	zulässige Beschäftigungen:				
	<ul style="list-style-type: none"> - Austragen von Zeitungen, Prospekten etc. - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte - Handreichungen beim Sport - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 				
§ 5 (4) JArbSchG	höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr				
§ 6 JArbSchG	behördliche Ausnahmegewilligungen für Theatervorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u.a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen				
§ 8 JArbSchG	nicht mehr als 8 Stunden täglich nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich				
§ 11 JArbSchG	ab 4 1/2 Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause				
§ 13 JArbSchG	zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit				
§ 14 JArbSchG	Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen)				
§§ 15 - 18 JArbSchG	Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (siehe Ausnahmen!)				

Wichtig! Eine ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Gesetze ist nicht erforderlich.

Trifft zu

Die gesetzlichen Regelungen werden in den Paragraphen aufgezeigt.